



Johannes-Vincken-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Lommersum

Löwener Straße, 53919 Weilerswist, Tel.: 02251/ 51315, Fax: 02251/ 54062

30.04.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Schulstart ist nach wie vor noch nicht festgelegt. Laut Pressemitteilung soll dieser am Donnerstag, 07.05.2020 erfolgen.

Wir stehen vor der Aufgabe die umfangreichen Vorgaben zum Infektionsschutz umzusetzen. In den Osterferien wurden in Zusammenarbeit mit dem Schulträger entsprechende Maßnahmen (Hygieneplan, Raumnutzungskonzepte usw.) ergriffen. In der Anlage finden Sie Leitlinien der Grundschulen der Gemeinde Weilerswist.

Bitte besprechen Sie diese intensiv mit Ihren Kindern!

Wir haben uns sehr ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, wie wir das Schulleben unter diesen Umständen organisieren können. Es wurden Rahmenkonzepte entwickelt, deren Umsetzung nach den Vorgaben des Landes, die uns zurzeit noch nicht vorliegen, nun anstehen.

Die Entwicklungen im Rahmen der Corona-Krise und die damit verbundenen Regelungen sind sehr dynamisch. Es gibt teilweise Änderungen von einem auf den anderen Tag. Aus diesem Grund bitten wir Sie weiterhin regelmäßig die Neuigkeiten auf der Schulhomepage zu verfolgen.

Über den Beginn der Schule und den Ablauf (Beginn, Pausen, Ende) werden wir Sie, wenn es uns möglich ist, informieren.

Bitte melden sie sich bei der Schulleitung, wenn Ihr Kind zur **Risikogruppe** zählt. Laut Ministerium gilt:

„II. Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).“

Außerdem gilt:

„III. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Coronarelevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung aufmerksam zu machen. Mit Blick auf das Erbringen von Prüfungsleistungen verweise ich auf die Ausführungen in der 15. Schulmail vom 18. April 2020.“

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Beate Schöne